

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Juni 1954

189/J

A n f r a g e

der Abg. M a c h u n z e, M i t t e n d o r f e r, Dr. G o r b a c h,  
Dr. H o f e n e d e r und Genossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend Durchführung des Zweiten Sozialversicherungsabkommens zwischen  
der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland.

.-.-.-.

Am 11. Juli 1953 wurde in Salzburg das Zweite Sozialversicherungsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet, dem der Nationalrat am 26. November 1953 seine Zustimmung erteilte. Der Deutsche Bundestag hat das Abkommen bis heute nicht gebilligt. Die Gründe für diese Verzögerung sind den anfragenden Abgeordneten nicht bekannt.

Das Abkommen sieht vor, dass Beiträge zur Sozialversicherung gemäss den Bestimmungen des § 31 SV.-ÜG. nachentrichtet werden können, um Beitragslücken zu schliessen. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen läuft diese Frist am 30. Juni 1954 ab. Wenn nicht rechtzeitig entsprechende Massnahmen getroffen werden, besteht für die unter das Zweite Sozialversicherungsabkommen fallenden Personen die Gefahr, nicht unter die vom Gesetzgeber beabsichtigten Begünstigungen zu fallen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

a) Ist der Herr Bundesminister bereit, rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um u.a. den unter das Zweite Sozialversicherungsabkommen fallenden Personen die Nachzahlung von Beiträgen über den 30. Juni 1954 hinaus zu ermöglichen, oder

b) durch eine amtliche Verlautbarung die unter das Zweite Sozialversicherungsabkommen fallenden Personen aufmerksam zu machen, dass sie auf alle Fälle bis zum 30. Juni beim zuständigen Versicherungsträger einen entsprechenden Antrag einbringen sollen, um sich vor schweren Nachteilen zu schützen, die sich durch Nichtbeachtung des im § 31 SV.-ÜG. vorgesehenen Stichtages ergeben könnten.

.-.-.-.